

Allgemeine Information

Neue geplante Gesetzeslage
wirksam ab November 2017

NEUE
GESETZESLAGE
Anzeigen der
Blinkrichtung mit
Seitenmarkierungs-
leuchten

Seitenmarkierungsleuchten müssen beim Abbiegen blinken

Diese Regelung basiert auf der kommenden Neuerung von ECE 48, Rev. 6

Wichtige Änderung in der ECE 48.



Die neue Gesetzeslage sieht vor, dass alle Seitenmarkierungsleuchten synchron mit dem Fahrtrichtungsanzeiger der Heckleuchte des Zugfahrzeuges aufblinken müssen. Ansonsten sind auf jeder Seite mindestens drei Leuchten der Kategorie 5 zu montieren.

Die gesetzliche Änderung (Serie 06 Ergänzung 6) in der ECE 48 ist verpflichtet für die Fahrzeuge Kategorie O3 und O4 ab dem 18. November 2017 und möglich seit dem 1. Oktober 2015.

Für die Nachrüstung muss sichergestellt sein, dass die Rev. 6 erfüllt ist.

Der exakte Gesetzestext steht auf der Homepage www.aspoeck.com zum Download bereit.

Für diese Änderung hat Aspöck Systems zwei unterschiedliche Lösungswege entwickelt

LÖSUNG 1

Eine separate Verkabelung mit inkludierter Schaltung verbindet die Heckleuchte über den Adapter zur Seitenmarkierungsleuchte.



BEST. NR.:
SMCG rechts 75-0328-001
SMCG links 75-0329-001
SMCG rechts + links 75-0331-001

LÖSUNG 2

Diese elektronische Blink-Schaltung in einem Relais dient zum Einbau in einem Aspöck Verteiler oder in einer Aspöck Heckleuchte (Europoint III, Europoint II und Ecopoint II)



BEST. NR.:
SMCG Relais 12-3970-584

Beide SMCG Einheiten sind sehr einfach im Einbau von bestehenden Aspöck Lichtsystemen.